

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der Servoking GmbH (hier kurz als „wir“ oder „uns“ bezeichnet) und dem Kunden. Wo zutreffend, wird zwischen unternehmerischen Kunden und Verbrauchern nach § 1KSchG unterschieden. Änderungen zu diesen AGB gelten nur, wenn Abweichendes ausdrücklich zwischen dem Kunden und uns schriftlich festgelegt ist, z. B. in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen festgeschrieben ist.

2. Diese AGB gelten für Produkt-/Warenlieferung z. B. von neuen Kälteanlagen, Ersatzteilen oder sonstigen Materialien, für Werklieferungen, z. B. montierte Kälteanlagen oder eingebaute Isolierungen in Kraftfahrzeugen, für Werkleistungen, z. B. Reparatur- und Inspektionsarbeiten, sowie für alle auf Zeit abgeschlossenen Serviceverträge über wiederkehrende Wartungs- und Reparaturarbeiten oder Informationsdienste.

3. Diese AGB gelten für alle mit dem Rechtsgeschäft postalisch, persönlich oder elektronisch zur Verfügung gestellten Geschäftsdokumente und Drucksorten, z. B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Wartungs- und Reparaturverträge, Lieferscheine, Übernahme-/Übergabebestätigungen, Rechnungen, Broschüren, Datenblättern, Leistungsverzeichnisse. Diese Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht, beinhalten gewerbliche Schutzrechte und dürfen vom Kunden Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind diese Unterlagen zurückzugeben und Vervielfältigungen zu vernichten.

4. Durch Auftragserteilung werden unsere AGB angenommen. Diese gelten sodann – in der jeweils aktuell veröffentlichten Fassung – abrufbar auf unserer Website www.servoking.at/agb. Änderungen dieser AGB können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung erfolgen und werden durch Änderungsankündigung auf www.servoking.at/agb bekannt gegeben.

5. Geschäftsbedingungen des Kunden, unabhängig davon wann sie bei uns elektronisch oder postalisch eingehen, sowie Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB, bedürfen zu V260520 AGB Servoking

ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

6. Der durch den Vorweis der Fahrzeugpapiere ausgewiesene Überbringer des Kraftfahrzeuges gilt als Bevollmächtigter des KFZ-Halters. Wenn eine solche Bevollmächtigung tatsächlich nicht vorliegt, so haftet die den Dienstleistungsauftrag oder den Lieferschein unterfertigende Person für alle, uns aus dem Auftrag folgenden Ansprüche.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend und eine schriftliche Darstellung von Einzelpositionen, z. B. Verkaufsartikel, Arbeitszeit, Ersatzteile, standardisierte Arbeitspakete in Arbeitswerten. Mündliche Auskünfte über voraussichtliche Kosten gelten nicht als Kostenvoranschlag. Die Gültigkeit der Angebote beträgt 14 Kalendertage. Bei fristgerechter Unterfertigung des Angebots durch den Kunden ist der Kunde an seine Bestellung der Ware oder Leistung für 14 Kalendertage gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir das vom Kunden unterschriebene Angebot durch Gegenzeichnung schriftlich angenommen haben, das Angebot mittels Auftragsbestätigung oder Servicevertrag schriftlich bestätigt wurde oder wir mit der Leistungserbringung begonnen haben.

2. Wird ein Angebot für Werklieferungen oder Werkleistungen von einem Verbraucher nicht lt. Kostenvoranschlag beauftragt, so ist der Kostenvoranschlag/Angebot für Verbraucher lt. Aushang entgeltspflichtig.

3. Bei Werklieferungen und Werkleistungen sind Abweichungen vom Angebot wegen unvermeidlicher Mehraufwände in einer Höhe von bis zu 10 % ohne Vorinformation des Kunden verrechenbar. Ist während der Leistungserbringung absehbar, dass eine darüberhinausgehende Abweichung vom Kostenvoranschlag zu erwarten ist, so wird die Genehmigung des Kunden so früh wie möglich, spätestens vor Beginn der Mehrarbeit eingeholt. Erfolgt eine Ablehnung der unvermeidlichen Mehrarbeit durch den Kunden, so wird die Leistung abgebrochen und der Leistungs-

/Reparaturgegenstand ohne Leistungserfolg wieder an den Kunden zurückgegeben. Bis dahin entstandenen Aufwände gelten als verrechenbar.

4. Alle Angaben in Drucksorten, z. B. Datenblättern, Broschüren, Prospekten, oder elektronisch veröffentlichten Inhalten, z. B. auf der Website, sind unverbindlich und werden nur verbindlich, wenn explizit in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Verträgen spezifisch als geltende Anlage darauf verwiesen wird.

§ 3 Serviceverträge

1. Serviceverträge gelten für den Leistungs-/Reparaturgegenstand, z. B. die Kälteanlagen, laut angegebener Seriennummer.
2. Das Leistungsverzeichnis bestimmt den Leistungsumfang der wiederkehrenden Wartungs- und Reparaturleistungen oder Informationsdienste je Vertragstyp, z. B. „Basis“, „Standard“, „Professional“, und bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages.
3. Ausdrücklich ausgenommen von Serviceverträgen sind Serviceleistungen aus nachfolgenden Gründen: Unfallschäden, Schäden durch Dritte, Diebstahl, Modifizierungen und Änderungen durch Dritte, Folgeschäden aus unsachgemäßer Handhabung bzw. Bedienung, Folgeschäden aufgrund von versäumten bzw. nicht wahrgenommenen Wartungsterminen, Schäden aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten durch nicht von uns autorisierte Dritte, Beschädigungen durch Fremdeinwirkung von außen, Schäden durch Verwendung falscher Betriebsstoff, z. B. Schmierstoffe, Frostschutz, Verwendung falscher Kraftstoffe oder Energiequellen, z. B. falsche Stromversorgung, Schäden durch fehlende Betriebsstoffe, Übertragung der Rechte an Dritte (Überlassung), Änderungen von Gesetzen und Rechtsforderungen, Höhere Gewalt (Force majeure), Beschädigungen nicht von uns gelieferter und servicerter Teile, z. B. Trennwände, Luftverteiler, Zusatzventilatoren.
4. Serviceverträge haben eine Mindest-Vertragslaufzeit. Der Vertrag je Leistungsgegenstand beginnt mit dem Datum „Vertragsbeginn“ und endet mit dem „Vertragsende“.
5. Wird die vertraglich vereinbarte Gesamtstundenzahl pro Jahr überschritten, so sind wir berechtigt € 1,10 zzgl. USt je Stunde zu verrechnen, erstmals 24 Monate nach V260520 AGB Servoking

Vertragsbeginn, in Folge jährlich, spätestens jedoch zum Vertragsende. Der Kunde verpflichtet sich, uns die Gesamtstundenzahl per Jahresende mitzuteilen oder spätestens auf unsere Aufforderung bekanntzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind wir dazu berechtigt, aufgrund von Aufzeichnungen bei vergangenen Wartungs- oder Reparaturterminen eine Hochrechnung der Gesamtstundenzahl pro Jahr auf Basis von einem rechnerisch ermittelten Monatsdurchschnitt vorzunehmen und als Grundlage für die Nachverrechnung heranzuziehen.

6. Kündigungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich erfolgen. Als Stichtag für die Ermittlung der Kündigungsfrist gilt das Datum, mit dem die Kündigung bei uns eingeht. Mit dem ersten Tag des auf den Stichtag darauffolgenden Monats gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

7. Eine vorzeitige Kündigung, kann jederzeit durch einen der Vertragspartner erfolgen. Wir sind berechtigt, sämtliche noch offenen Forderungen aus diesem Vertrag sofort fällig zu stellen. Für die die Dauer der Vertrags-Restlaufzeit werden nach Ablauf der Kündigungsfrist 30 % der Prämie je Monat in Rechnung gestellt. Wird innerhalb der Kündigungsfrist von 3 Monaten ein Servicevertrag für einen neuen Leistungsgegenstand abgeschlossen, so wird der Rechnungsbetrag für die Restlaufzeit wieder gutgeschrieben.

8. Eine fristlose Kündigung durch einen der Vertragspartner ist nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß trotz einmaliger Abmahnung zulässig oder bei einem durch einen Sachverständigen festgestellten wirtschaftlichen Totalschaden eines Leistungsgegenstandes, z. B. bei Unfallschaden einer Kälteanlage.

§ 4 Preise und Wertsicherung

1. Alle angegebenen Preise, z. B. Artikelpreise, Gebühren, Kostensätze, Stundensätze, Verrechnungswerte für Arbeitswerte, Pauschalsätze, laufende Prämien, einschließlich jener Beträge, die in diesen AGB angeführt sind, verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Für Warenlieferungen gelten die Preise ab Lager Wien. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden.

3. Bei Werklieferungen und Werkleistungen gilt für die Berechnung von Material der am Tage der Lieferung gültige Preis, unverpackt ab Betrieb des in Auftrag nehmenden Standortes, die Arbeitskosten nach aufgewendeter Arbeitszeit zu den am Tag der Leistung gültigen Stundensätzen oder bei Arbeiten, welche mit standardisierten Arbeitswerten abgerechnet werden, der Verrechnungspreis je Arbeitswert (AW). Ein Arbeitswert entspricht 5 Minuten, d. h. 1/12 einer Arbeitsstunde.
4. Bei Regieleistungen für Verbrauchergeschäfte kommen die Stundensätze und Gebühren lt. Verbraucher-Aushang zur Anwendung.
5. Bei vom Kunden ausdrücklich als dringend bezeichneten Aufträge sind wir berechtigt, erforderliche Überstunden und Überstundenaufschläge zum Arbeitswert (AW) und die durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten zu verrechnen.
6. Mit Jahresbeginn erfolgt, ohne weitere schriftliche Ankündigung, eine Index-Wertsicherung aller Preise entsprechend der für den vorangegangenen Oktober verlautbarten Indexzahl für Verbraucherpreise, veröffentlicht durch das Österreichische Statistische Zentralamt. Sind wir durch Preisteuerungen unserer Lieferanten zu höheren und/oder unterjährigen Preisanpassungen gezwungen, so werden diese vor Inkrafttreten Ihrer Wirksamkeit schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Beigestellte Ware

1. Werden vom Kunden beigestellte Geräte, Aggregate, Komponenten oder sonstige Materialien auf Wunsch vom Kunden durch uns verbaut oder serviciert, so übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung für deren Beschaffenheit und Eignung.
2. Für vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sowie für damit verbundenen Dienstleistungen ist der Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.

§ 6 Zahlung

1. Für Verbraucherkunden gilt Vorkassa ohne Abzug vor Lieferung bzw. Leistungsbeginn.
2. Bei unternehmerischen Kunden hat die Zahlung 8 Tage netto ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

V260520 AGB Servoking

3. Bei Warenlieferungen, die speziell für den Kunden konfiguriert und spezifisch angefertigt und produziert werden, sind wir berechtigt, vom gesamten Auftragswert, je eine Rechnung mit 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Lieferbereitschaft und 1/3 nach erfolgter Lieferung mit 8 Tagen netto nach Rechnungserhalt und ohne Abzug fällig zu stellen.
4. Laufende Prämien für Serviceverträge werden gemäß dem vom Kunden erteilten „SEPA-Lastschrift Mandat“ zum vereinbarten Zahlungsintervall mittels Bankeinzugsauftrag automatisch abgerechnet. Wünscht der Kunde eine manuelle Zahlung mittels unterjähriger Banküberweisung z. B. monatlich, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 25,- zzgl. USt pro Rechnung in Rechnung gestellt.
5. Bei Erkennen mangelnder Zahlungsfähigkeit oder bei Zahlungsverzug sind wir für Folgegeschäfte berechtigt, Vorauszahlung vom Kunden zu verlangen. Leistet der Kunde die vereinbarten Vorauszahlungen nicht oder wurde ein Fälligkeitsdatum überschritten, so sind wir berechtigt, vom Auftrag/Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten, die Leistungserbringung zu unterbrechen oder den Servicevertrag fristlos zu kündigen. Der Rechtsanspruch auf Bezahlung bereits fällig gestellter Rechnungsbeträge bleibt davon unberührt.
6. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 %-Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen mindestens jedoch 3 % pro Monat. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz in Höhe von 4 %. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
7. Kommt der unternehmerische Kunde in einem der bestehenden Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen für andere Verträge bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen und alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.
8. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

3/9

10. Leistet die Versicherung des Kunden trotz Direktverrechnungszusage nicht, z. B. bei Reparaturen von Unfallschäden, so verpflichtet sich der Kunde, unsere Leistung bzw. einen allfälligen Selbstbehalt zu bezahlen.

11. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge etc.) und werden der Rechnung zugerechnet.

12. Erfordert ein Defekt oder eine Störung, z. B. einer Kälteanlage, die dringende Reparatur durch einen vom Gerätehersteller autorisierten Servicepartner im Ausland, so übernehmen wir im Auftrag unserer Kunden die Auftragsprüfung/-freigabe und Auslandszahlungsabwicklung. Nach dem der ausländische Servicepartner die erbrachte Leistung an uns verrechnet hat, erfolgt eine Weiterverrechnung an unseren Kunden zu unseren jeweils geltenden Preisen, Kostensätzen und Gebühren.

13. Für zur Einbringlich-Machung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspeisen pro Mahnung in Höhe von 2 % der betriebenen Forderung oder mindestens € 25,- zzgl. USt. Wurde von uns ein Kredit- oder Waren-Kreditversicherer mit der Einbringung offener Forderungen beauftragt, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Kosten unabhängig davon, ob diese von uns oder vom Versicherungsinstitut in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Zurückbehaltung

1. Für alle unsere Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag bzw. Vertrag, insbesondere auch für Ersatz notwendiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Kunden verschuldeten Schadens, steht uns ein Zurückbehaltrecht an dem Leistungs-/Reparaturgegenstand, z. B. Kühlfahrzeug, gegen den Kunden und auch einem von diesem verschiedenen Eigentümer, z. B. Leasinggeber, zu.

2. Forderungen des Kunden auf Ausfolgung an ihn oder Dritte, einschließlich Weisungen über den Leistungs-/Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, können wir bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede (gleichzeitiger Austausch von Kälteanlage und Kfz und Geld) entgegenhalten.

3. Ein allfällig zur Anwendung kommendes kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht oder eine im Gesetz weiters begründete Zurückhaltung wird hierdurch nicht berührt.

§ 8 Bonitätsprüfung

1. Zum Zwecke des Gläubigerschutzes werden Kundendaten an staatlich bevorrechtete Gläubigerschutzverbände, wie z. B. Kreditschutzverband (KSV 1870) oder an Kreditversicherungsinstitute (R+V), übermittelt.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung alle nötigen Angaben zu geben, welche Einfluss auf die Lieferung unserer Waren und Leistungen nehmen können, z. B. über Umbaupläne, Genehmigungsdokumente, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen, Anwendungsfehler, Wartungsmängel, sowie allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen, un- aufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

4. Der Kunde ist zu einer sachgerechten Bedienung und Inbetriebnahme sowie dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Geräte und Anlagen verpflichtet.

5. Der Kunde verpflichtet sich zur Mitführung und Vorlage von Aufzeichnungen über durchgeführte Wartungs- und Reparaturarbeiten, z. B. Wartungsheft, soweit vorhanden, dem Prüfbuch als Nachweis für wiederkehrende gesetzliche oder normative Überprüfungen.

6. Der Kunde informiert uns über sich entwickelnde Schäden und Störungen, um eine schnelle Fehlerdiagnose und Instandsetzung sicherzustellen.

7. Der Kunde trägt die Kosten für den erforderlichen Treibstoff bzw. die Energie für den Probebetrieb.
8. Der Kunde hat uns über Garantievereinbarungen mit Dritten zu informieren, sofern diese auf bei uns beauftragte Leistungen Einfluss nehmen oder unsere Leistungen Einfluss auf die Wirksamkeit dieser Garantiebedingungen nehmen können.
9. Auf die Mitwirkungspflicht des Kunden weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
10. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft (keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz).

§ 10 Leistungsausführung und Änderungen

1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erfüllen.
2. Sollten dadurch Mehrkosten entstehen, so werden diese dem Kunden vor Lieferbeginn mitgeteilt. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zwischen dem Bestell- und Lieferzeitpunkt zu Änderungen unserer Lieferanten oder beim Leistungsgegenstand, z. B. beigestelltem Fahrzeug, kommt, die zwangsweise auch zu Abweichungen der von uns angebotenen Waren und Leistungen führen, z. B. technische Änderungen als Folge der Modellpflege des Fahrzeugherstellers.
3. Für unternehmerische Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
4. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um jene Zeitspanne die erforderlich ist, um die erforderlichen neuen Komponenten angeliefert zu bekommen, bzw. um für den verschobene Leistungszeitpunkt einen neuen freien Termin einplanen zu können.

§ 11 Leistungsfristen und Termine

1. Die Nennung geplanter Liefer- und Fertigstellungstermine oder Lieferfristen erfolgt nach Einschätzung und bestem Wissen und Gewissen über die aktuelle Lieferfähigkeit von Lieferanten und der aktuellen Versorgungslage auf den Beschaffungsmärkten. Es handelt sich nicht um Festtermine.
2. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
3. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der angegebenen Frist oder zum angegebenen Termin unsere Lieferstelle verlässt bzw. versand- bzw. abholbereit war und nur aus einer nicht von uns zu vertretenden Ursache nicht geliefert wurde.
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
5. Bei Handlungs- oder Zahlungsverzug des Kunden verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer des Verzuges. Ebenso berechtigen uns höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldete Verzögerungen unserer Zulieferer oder sonstige nicht in unserem Einflussbereich liegende Ereignisse und Hindernisse, zu einer Terminverschiebung um jenen Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert.
6. Ein Rücktritt wegen Verzugs der Vertragserfüllung steht dem Kunden nur dann zu, wenn wir den Verzug verschuldet haben und eine vom Kunden schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens 30 Werktagen mit eingeschriebenem Brief unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts fruchtlos verstrichen ist.

§ 12 Beschränkung des Leistungsumfanges

1. Im Rahmen von Installations-, Zerlege-, Wartungs-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten können unerhebliche Beschädigungen, z. B. kleine Kratzer, entstehen. Beim Abstellen des Fahrzeuges auf unseren Betriebsstätten können unabwendbare Beschädigungen durch Tiere, z. B. Marderbisse, entstehen. Der Kunde verpflichtet sich, Schläuche und Kabel vor Fahrtantritt zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und auf Flüssigkeitsaustritt besonders zu achten. Solche Schäden stellen keinen Mangel dar (keine Gewährleistung) und sind von uns nur zu verantworten (Schadenersatz), wenn wir diese grob fahrlässig verursacht haben.

2. Bei Lackierungen sind Unterschiede in den Farbnuancen möglich.
3. Der Kunde erteilt zur Beschränkung des Leistungsumfanges seine ausdrückliche Einwilligung.

§ 13 Probefahrten

1. Der Kunde ermächtigt uns mit jeder seiner Beauftragungen zu Probe- und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen sowie Probeläufen der Kühlmaschine und Aggregate, z. B. Generator, Lichtmaschine, Starter etc., soweit dies für unsere Vertragserfüllung erforderlich ist.

§ 14 Pannendienst/Behelfsmäßige Instandsetzung

1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen/Pannendienst besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Dies gilt insbesondere, wenn wir auf den Geschäftspapieren den Hinweis Pannendienst oder behelfsmäßige Instandsetzung angeführt haben.
2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

§ 15 Abstellung von Fahrzeugen

1. Die Übergabe des Leistungs- oder Liefergegenstandes erfolgt an unseren Standorten. Eine Zustellung des Leistungs- oder Liefergegenstandes durch uns erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden und nur dann, wenn diese gesondert vom Kunden beauftragt wurde.
2. Wird ein Fahrzeug vom Kunden nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung spätestens am nächsten Werktag (Abholungstag) abgeholt, sind wir berechtigt ab dem zweiten Werktag, eine entsprechende Abstellgebühr pro angefangenem Kalendertag in Höhe von € 25,- pro Stellfläche im ungeschützten Außenbereich pro Werktag zu verrechnen.
3. Ebenso können wir das abholbereite Fahrzeug mangels Abholung am vereinbarten Abholungstermin auf Kosten des Kunden einem Drittverwahrer übergeben.
4. Wir haben hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden, es treffen uns/ihn jedoch nicht die Pflichten eines Verwahrers. Ist der Kunde seit mindestens 3 Monaten mit der Abnahme des Leistungs-

/Reparaturgegenstandes in Verzug, sind wir berechtigt, den Reparaturgegenstand auf Rechnung des Kunden zu verwerten.

§ 16 Gefahrtragung

1. Auf den Verbraucher geht die Gefahr der Zerstörung/Beschädigung oder des Untergangs der Ware/des Kühlfahrzeuges/Aggregats/ Kälteanlage ab dem Zeitpunkt der bedungenen Übergabe über. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung von Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG (ab Übergabe an den Verbraucher).
2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir die Ware/das Kühlfahrzeug/die Kälteanlage/das Ersatzteil an einen Transporteur, Abholer, oder Spediteur unserer Wahl übergeben haben, auch dann, wenn wir auf Wunsch und gegen Verrechnung selbst anliefern oder wir dem Kunden den Bereitstellungstermin zur Abholung seiner Ware an einem von uns benannten Standort schriftlich mitgeteilt haben. Erfolgt die Bereitstellung von Fahrzeugen in Abstimmung mit dem Kunden auf öffentlichen Verkehrsflächen, so bestehen keinerlei Ansprüche bei Diebstahl und Beschädigung, weder im Ganzen noch in Teilen davon.
3. Versand, Abholung oder Zustellung erfolgen auf eigene Gefahr des Empfängers. Versandweg und Versandart unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen, wobei wir uns dabei nicht zur Wahl der billigste Versandart verpflichten.

§ 17 Annahmeverzug

1. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung das Fahrzeug bzw. die Ware bei Dritten auf Kosten des Kunden zu verwahren oder bei uns gegen Verrechnung einer Lagergebühr, ab dem ersten Werktag in Höhe von € 25,- pro Stellfläche im ungeschützten Außenbereich pro Werktag, einzulagern bzw. abzustellen.
2. Ist eine Zug-um-Zug-Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen, und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 %

des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

5. Sofern unsere Kosten, Aufwand oder der entstandene Schaden den Wert der Sache, z. B. alte Kälteanlage, altes Kühlfahrzeug, übersteigt, sind wir nach abermaliger Aufforderung nach einem Monat zur außergerichtlichen Verwertung/Entsorgung berechtigt.

§ 18 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Jede Verfügung über die Ware, insbesondere eine allfällige Weiterveräußerung, Verpfändung etc., ist bis zur vollständigen Bezahlung unzulässig. Bei Zugriffen von Dritten auf unser Vorbehaltseigentum, z. B. bei Pfändungen, hat uns der Kunden sofort schriftlich zu benachrichtigen, und der Dritten ist vom Kunden auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

2. Bei Zahlungsverzug sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes berechtigt, den Standort der Vorbehaltsware betreten zu dürfen.

3. Im Fall der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung unserer Ware mit fremden Materialien erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstandenen Erzeugnissen im Verhältnis des Werts unserer Ware zu den fremden Materialien.

4. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde, z. B. bei Drittwiderspruchsklage.

5. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

§ 19 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für unsere Produkte und Leistungen gegenüber unternehmerischen Kunden 6 Monate, ausgenommen davon ist die Lieferung von Ersatzteilen V260520 AGB Servoking

an Kunden, für die eine Gewährleistungsfrist von 90 Tagen zur Anwendung kommt. Für Lieferungen an Verbraucher gelten die gesetzlichen Fristen.

2. Für Neuteile allenfalls geltende vertragliche Garantiekklärungen des Herstellers bleiben von diesen Gewährleistungsbedingungen unberührt.

3. Der unternehmerische Kunde ist verpflichtet, übernommene Ware und erbrachte Leistungen (siehe dazu auch § 16 Gefahrtragung) unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen und allfällige Mängel ebenso unverzüglich, längstens binnen 3 Werktagen, bei sonstigem Anspruchsverlust, schriftlich zu melden. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden. Maßgeblich ist jeweils das Eingangsdatum der Mängelrüge bei uns.

4. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als angenommen bzw. genehmigt.

5. Eine etwaige Nutzung der mangelhaften Ware oder der Teile, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

6. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

7. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

8. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbar Mangel handelt.

9. Uns muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den behaupteten Mangel unverzüglich zu prüfen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

10. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

11. Für Gewährleistungsarbeiten hat der Kunde den Reparaturgegenstand an einem unserer Standorten auf eigene Kosten und eigene Gefahr bereitzustellen und nach Mangelbeseitigung wieder abzuholen.

12. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

13. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn beige-stellte Teile des Kunden nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind oder nicht den Hersteller-vorgaben entsprechen, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

14. Der Kunde hat wegen eines Gewährleistungsmangels auch aus dem Titel des Schadenersatzes nur die sich aus den vorstehenden Bedingungen ergebenden Ansprüche.

§ 20 Haftung und Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche des Kunden sowohl wegen eines Gewährleistungsmangels als auch wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, wenn uns oder Personen, für welche wir einzustehen haben, am Vorliegen des Mangels keine krass grobe Fahrlässigkeit oder der Vorsatz trifft. Reine Vermögensschäden wie entgangener Gewinn oder frustrierte Aufwendungen, indirekte Schäden und Schäden Dritter werden nicht ersetzt; ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG, erfolgt ein Ersatz solcher Schäden nur bei Bestehen eines gesetzlichen Anspruchs und unter der weiteren Voraussetzung, dass uns grobes Verschulden zuzurechnen ist.

2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Herstellervorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder natürliche Abnutzung, sofern

V260520 AGB Servoking

dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung, z. B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport und andere, in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Insoweit beschränkt sich unsere Haftung auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen, z. B. höhere Versicherungsprämie.

8. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Wertgegenstände aus dem zur Reparatur übergebenen Fahrzeug zu entfernen. Eine Haftung unsererseits für deren Verlust oder Beschädigung ist ausgeschlossen.

§ 21 Datenschutz/-verlust

1. Im Zuge von Servicearbeiten sind wir dazu berechtigt, Maschinendaten, z. B. Betriebsstundenzähler, Sensordaten, etc., auszulesen und für den Zweck vorbeugender und vorausschauender Wartungs- und Servicetätigkeiten sowie Informationsdienste zu verwenden. Dabei kommt es auch zur Speicherung sowie dem Austausch individueller Kundendaten mit dem Hersteller und Dritten. Dabei können individuelle Daten, z.B. Telefonnummer, individuelle Fahrzeug- und Tourdaten, verloren gehen.

2. Für die Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten gilt zum Zeitpunkt der Auftragserteilung der jeweils aktuelle Stand der Datenschutzerklärung auf unserer Website unter www.servoking.at/datenschutz.

§ 22. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

2. Ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien verpflichten sich die Vertragspartner eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

§ 23 Allgemeines

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen. Dieser Ausschluss gilt auch für UN-Kaufrecht.
2. Erfüllungsort ist einer unserer Firmenstandorte lt. www.servoking.at.
3. Für Streitbeilegung können die alternativen Streitbeilegungsstellen für Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (<http://www.verbraucherschlichtung.or.at>) eingeschaltet werden.
4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.
5. Die Möglichkeit des Entstehens einer Ungewissheit auf Grund höherer Gewalt, z. B. Pandemie, ist dem Kunden und uns bewusst, und dies wurde in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen bei Annahmeverzug, insbesondere gemäß § 17 einverstanden ist.